

Entsch. d. 1. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Messulim W [REDACTED],
R [REDACTED], M [REDACTED], Uruguay,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. September 1974 wird zugelassen, soweit es den Anspruch auf Rente ab 1. Januar 1963 abgewiesen hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 74 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen, soweit der Rentenanspruch ab 1. Januar 1963 abgelehnt worden ist. Erst für diese Zeit ist der Beginn der Taubheit auch des rechten Ohres vorgetragen (§ 961 ZPO).

Die Abweisung des Anspruchs auf Rente und Kapitalentschädigung für die vorausgegangene Zeit beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Insoweit liegt ein Zulassungsgrund nicht vor.

Dr. Thumm

Fuchs